

Keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit für eine Dozentin an einer Volkshochschule - keine abhängige Beschäftigte - freie Mitarbeiterin (§ 7 Abs. 1 SGB IV);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 19.9.2002 - L 5 KR 8/02 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 12 KR 26/02 R - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 19.9.2002 - L 5 KR 8/02 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Dozenten oder Lehrbeauftragte an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen - auch privaten - Bildungseinrichtungen, die mit einer von vornherein zeitlich und sachlich beschränkten Lehrverpflichtung betraut sind, weitere Pflichten nicht zu übernehmen haben und sich dadurch von fest angestellten Lehrkräften unterscheiden, stehen regelmäßig nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu diesen Schulungseinrichtungen (vgl. zuletzt BSG vom 25.9.1981 - 12 RK 5/80 = SozR 2200 § 165 Nr 61) (hier Dozent mit mehreren Dozentenverträgen und einer Wochenstundenzahl von regelmäßig 20 bis 29 Unterrichtsstunden).

Anlage

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 19.9.2002 - L 5 KR 8/02 -
Klägerin und Berufungsbeklagte,

gegen

Barmer Ersatzkasse, Beklagte,

beigeladen:

1. Landesversicherungsanstalt
2. Bundesanstalt für Arbeit
3. Volkshochschule Wiesbaden e.V.,
4. Bundesversicherungsanstalt
5. Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,

....

1. Auf die Berufung der Beigeladenen zu 3) wird das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 21.11.2001 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten beider Rechtszüge haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin in ihrer Tätigkeit als Dozentin versicherungspflichtig zur Kranken-, Pflege-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung ist.

Die 1957 geborene Klägerin ist seit 1993 als Dozentin bei der Volkshochschule Wiesbaden e.V. (Beigeladene zu 3) tätig, anfangs mit 20 Wochenstunden und seit November 1995 mit insgesamt 29 Wochenstunden á 45 Minuten bzw. -auf das Jahr umgerechnet unter Einbeziehung unterrichtsfreier Wochen- etwa 25 Wochenstunden. Die Tätigkeit umfasst im Fach „Deutsch als Fremdsprache“

zum einen die Leitung von Deutschkursen in dem der Beigeladenen zu 3) von der Arbeitsverwaltung übertragenen „Sprachlehrgang für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge“, zum anderen die Abhaltung frei finanzierter Kurse. Der Unterricht dient nicht der Erlangung eines Schulabschlusses. Für die Teilnehmer besteht auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, sich Prüfungen (Zertifikatsprüfung, Mittelstufenprüfung) zu unterziehen. Diese werden jedoch nicht von der Klägerin abgenommen. Deren Unterrichtstätigkeit liegen jeweils auf die einzelnen Semesterkurse bezogene „Vereinbarungen über freie Mitarbeit“ (zB Verwaltungsakte Bl 7, 39; Prozessakte Bl 15, 336 ff) auf der Basis der „Vertragsbedingungen für Honorarkräfte“ der Beigeladenen zu 3) (Verwaltungsakte Bl 54, Prozessakte Bl 14) zugrunde; die Vergütung pro abgehaltener Unterrichtsstunde betrug 33,50 DM brutto (Stand September 1999). Die Klägerin erhält von der Beigeladenen zu 3) eine Vergütungsabgeltung des Urlaubsanspruchs (vgl Bl 6 VA), jedoch keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Die Klägerin ist seit 1977 Mitglied der Beklagten in der gesetzlichen Krankenversicherung, wobei sie aufgrund ihrer Tätigkeit für die Beigeladene zu 3) als hauptberuflich selbständig Erwerbstätige eingestuft ist. Im April 1999 beantragte sie bei der Beklagten die Überprüfung ihres versicherungsrechtlichen Status und legte dar, im Rahmen ihrer Tätigkeit seien Unterrichtszeiten, Unterrichtsort sowie das zu verwendende Lehrwerk festgelegt, die Übernahme von Urlaubsvertretungen würde erwartet. In den jeweiligen Kursen habe sie Anwesenheitslisten zu führen und Teilnahmebescheinigungen zu erstellen. Neben den Unterrichtsstunden fielen Vor- und Nachbereitung, regelmäßige Teamkonferenzen, Fachbereichskonferenzen und Prüfungsdurchführungen oder Hospitationen neuer Kolleginnen an, ferner regelmäßige ganz oder teilweise von der Beigeladenen zu 3) finanzierte Fortbildungen. Drei Kolleginnen ihres Fachbereichs übten eine vergleichbare Tätigkeit aus, seien im Unterschied zu ihr jedoch fest angestellt. Nach Anhörung stellte die Beklagte mit Bescheid vom 12.10.1999 gegenüber der Klägerin und der Beigeladenen zu 3) ab 1.1.1999 die Versicherungspflicht der Tätigkeit der Klägerin bei der Beigeladenen zu 3) in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung fest.

In ihrem hiergegen erhobenen Widerspruch machte die Beigeladene zu 3) demgegenüber geltend, die Klägerin sei freie Mitarbeiterin. Ihr sei die zeitliche Arbeitsausführung nicht durch die Beigeladene zu 3) vorgeschrieben, vielmehr verteilten die bis zu fünf Kursleiter für das Fach Deutsch die im Rahmen der Auftragsmaßnahme für das Arbeitsamt zu erteilenden insgesamt

35 Wochenstunden eigenverantwortlich unter sich auf und organisierten auch etwaige Vertretungen. Die übrigen (frei finanzierten) Kurse würden im Programm der VHS ausgeschrieben und fänden nur bei genügender Anmeldezahl statt; hinsichtlich freier Dozentenstellen für diese Kurse würden sodann Vereinbarungen mit den interessierten Kursleitern getroffen. Weisungen der Beigeladenen zu 3) erfolgten somit nicht. Dass der Ort der Unterrichtserteilung von der Beigeladenen zu 3) zur Verfügung gestellt werde, liege in der Natur der Sache und könne deshalb bei der Beurteilung des Versichertenstatus keine Bedeutung haben. Die eigentliche Unterrichtsgestaltung erfolge in pädagogischer, didaktischer und inhaltlicher Hinsicht völlig frei, woran die Bindung an schulrechtliche Vorschriften und Lehrpläne nichts ändere. Schließlich sei die Klägerin nicht in die Arbeitsabläufe der Beigeladenen zu 3) eingebunden, die gelegentliche Teilnahme an Dienstbesprechungen erfolge freiwillig. Im Gegensatz dazu hätten die fest angestellten Lehrkräfte über die bloße Lehrtätigkeit hinausgehende Pflichten wahrzunehmen. Aufgrund des Widerspruchs hob die Beklagte mit Bescheid vom 3.12.1999, ergänzt durch Bescheid vom 8.12.1999, den Bescheid vom 12.10.1999 auf, weil aufgrund einer Gesamtwürdigung weiterhin von der Versicherungsfreiheit der Klägerin auszugehen sei.

Hiergegen erhob nunmehr die Klägerin Widerspruch. Sie verwies auf die Regelung des § 7 Abs 4 Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV), von deren fünf Kriterien sie vier Merkmale für eine versicherungspflichtige Beschäftigung erfülle. Denn sie beschäftige keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, sei seit 1993 nur für die Beigeladene zu 3) tätig und erbringe eine für Beschäftigte typische Arbeitsleistung. Zeitlich sei sie dergestalt an Weisungen gebunden, dass die Beigeladene zu 3) einseitig die Unterrichtszeiten der Kurse vorgebe, woran die internen Absprachemöglichkeiten der Dozenten nichts änderten. Inhaltlich sei sie in der Gestaltung des Unterrichts nicht frei, sondern an Vorgaben gebunden. So seien die Lehrwerke vorgegeben, Unterrichtsinhalte seien durch Rahmenpläne geregelt, eine bestimmte Methodik vorgeschrieben, Arbeitsmaterialien würden gestellt und der Inhalt des Unterrichts müsse in ein Klassenbuch eingetragen werden. Die Teilnahme an koordinierenden Konferenzen würde erwartet, durch Unterschriftenlisten kontrolliert und gesondert honoriert. Da die verschiedenen Kurse aufeinander aufbauten, könnte eine Nichtbeachtung der Konferenzbeschlüsse den Wechsel der Teilnehmer in

andere Kurse unmöglich machen. Bei derzeit 29 Unterrichtsstunden fänden alle drei bis vier Wochen 2 ½-stündige Konferenzen im Bereich Deutsch für Ausiedler statt, zusätzliche Feinabstimmungen erfolgten während der Woche; ferner seien 12 bis 15 Stunden Vorbereitungszeit erforderlich. Die Unterrichtsräume würden einseitig zugeteilt. Die Gruppengröße und Zusammensetzung der Teilnehmer sei vorgegeben. Urlaub könne sie nur nach Absprache mit den Teamkollegen nehmen, im Rahmen des Zumutbaren sei sie zur Vertretung anderer Lehrkräfte verpflichtet. Zwar unterschieden sich die Aufgaben zweier fest angestellter Lehrkräfte von ihrer Tätigkeit, weil diese Fortbildungsveranstaltungen und Konferenzen leiteten. Eine weitere fest angestellte Kraft übe allerdings dieselben Tätigkeiten wie sie aus. Von weiteren vier Dozentinnen seien zwei durch Bescheide der Beklagten und eine durch Bescheid der DAK als sozialversicherungspflichtig eingestuft worden. Typische Merkmale unternehmerischen Handelns seien nicht erkennbar, denn sie habe keinen Einfluss auf ihr Honorar, welches tariflich angeglichen sei und entsprechend den Lohn-erhöhungen im Bereich des öffentlichen Dienstes steige, allerdings unter demjenigen der fest angestellten Kräfte liege.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.7.2000 zurück. Die Dozententätigkeit der Klägerin sei überwiegend durch Merkmale einer selbständigen Tätigkeit geprägt, weil sie von vornherein mit einer zeitlich und sachlich beschränkten Lehrverpflichtung betraut sei und weitere Pflichten nicht zu übernehmen habe.

Die Klägerin hat hiergegen am 14.8.2000 Klage erhoben und im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt. Sie hat mit Schriftsatz vom 18.10.2001 ergänzend dargelegt, dass sie selbst keine Prüfung abnehme, sondern diese in gesonderten Veranstaltungen abgenommen würden. In den Kursen für das Arbeitsamt würden je nach Schreibgewohnheit bis zu dreimal wöchentlich Diktate geschrieben, die bei regelmäßig stattfindenden Kursabsprachen mit den Kolleginnen festgelegt und von ihr oder den Kolleginnen korrigiert würden. In den frei finanzierten Kursen fielen stets Hausaufgaben an, die ebenfalls korrigiert werden müssten. Durch zahlreiche Nebenpflichten sei sie in die Organisation der Beigeladenen zu 3) eingebunden. So müsse sie entsprechend einem Beschluss der Fachbereichskonferenz

außerhalb ihrer Unterrichtszeit entscheiden, ob auftretende Probleme der Kursteilnehmer von ihr selbst gelöst werden könnten oder an den Sozialpädagogen weitergeleitet werden müssten. Zum Ende einer Maßnahme des Arbeitsamtés müsse gemeinsam mit Kursteilnehmern ein Fragebogen ausgefüllt werden, der der Evaluation des Kurses diene. Dieser müsse bei dem Fachbereichsleiter abgegeben werden.

Durch Urteil vom 21.11.2001 hat das Sozialgericht Mainz den Bescheid der Beklagten vom 3.12.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.7.2000 aufgehoben. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, die Beklagte habe zu Unrecht ihren Bescheid vom 12.10.1999, mit dem sie die Versicherungspflicht der Tätigkeit der Klägerin als Dozentin bei der Beigeladenen zu 3) ab 1.1.1999 festgestellt habe, aufgehoben. Denn die Feststellung der Versicherungspflicht sei zu Recht erfolgt. Nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände sei das Verhältnis zwischen der Klägerin und der Beigeladenen zu 3) als Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 Abs 1 SGB IV zu werten. Dem könne die schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien über eine „freie Mitarbeit“ nicht entgegengehalten werden; hierbei handele es sich um eine falsche Bezeichnung. Bereits Dauer und Umfang der Tätigkeit der Klägerin seien dazu geeignet, ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis der Klägerin gegenüber der Beigeladenen zu 3) zu sehen. Aufgrund ihrer relativ hohen Stundenzahl habe sie kaum eine Möglichkeit, noch nebenher anderswo zu arbeiten. Die Annahme eines Weisungsrechts der Beigeladenen zu 3) werde nicht dadurch entkräftet, dass die Einführung bestimmter Methodiken und Lehrbücher auf Beschlüssen der Fachbereichskonferenz beruhten, auch solche Beschlüsse führten letztlich zu einer Weisung des Arbeitgebers, weil sich die Klägerin an diese bei ihrer täglichen Arbeit zu halten habe. Auch wenn eine Volkshochschule in der Größenordnung der Beigeladenen zu 3) einer größer angelegten Verwaltung und Koordinierung bedürfe, seien hieraus für die Dozenten resultierende Vorgaben hinsichtlich Zeit, Ort und Art und Weise der Unterrichtstätigkeit durchaus als Erscheinungsform eines arbeitgeberischen Weisungsrechts zu werten. Schließlich sei entscheidend für die Bewertung der Tätigkeit der Klägerin als abhängige Beschäftigung der Umfang der ihr faktisch obliegenden Nebentätigkeiten. Die von der Beigeladenen zu 3) hervorgehobene Freiwilligkeit der Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Weiterbildungsmaßnahmen

sei bloß theoretisch, weil ohne eine inhaltliche Abstimmung der ordnungsgemäße Dienstbetrieb gar nicht aufrechterhalten werden könnte. Es sei daher zwangsläufig so, dass die Klägerin an solchen Veranstaltungen teilnehmen müsse. Angesichts der Bedeutung der Unterrichtstätigkeit der Klägerin für die Kursteilnehmer liege ein besonderes Interesse der Beigeladenen zu 3) daran nahe, die Inhalte der Lehrtätigkeit eingehender zu regeln als in anderen Kursen. Insgesamt sei daher von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zwischen der Beigeladenen zu 3) und der Klägerin ausgehen, so dass durch die Aufhebung des Bescheides vom 3.12.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.7.2000 die Wirksamkeit des Bescheides der Beklagten vom 12.10.1999 wiederherzustellen sei.

Gegen das ihr am 20.12.2001 zugestellte Urteil hat die Beigeladene zu 3) am 16.1.2002 Berufung eingelegt.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für unzutreffend; diese weiche von der gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ab. So habe das Sozialgericht außer Acht gelassen, dass der Grad der persönlichen Abhängigkeit insbesondere auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit bestimmt werde. Deshalb sei etwa die Ausübung der Tätigkeit in von ihr, der Beigeladenen zu 3), zur Verfügung gestellten Räumen irrelevant, weil dies im pädagogischen Bereich durchweg typisch sei. Ebenso komme dem Aspekt, dass die Kurszeiten vorgegeben würden, keine Bedeutung zu, weil die zeitliche Koordination der verschiedenen Lehrveranstaltungen unumgängliche Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Ablauf sei. Im Übrigen seien Änderungen durch Absprachen der Klägerin mit den übrigen Lehrkräften in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung möglich. Die einvernehmlichen detaillierten Vertragsvereinbarungen über eine Tätigkeit als freie Mitarbeiterin könnten nicht als Falschbezeichnung gewertet werden, zumal seit 1993, bis 1999 von der Klägerin unbeanstandet, die Tätigkeit entsprechend verrichtet worden sei. Auf die vom Sozialgericht hervorgehobene wirtschaftliche Abhängigkeit komme es im Übrigen bei der Abgrenzung nicht an. Dass die Klägerin aufgrund ihrer hohen Stundenzahl zu einer (Neben-) Tätigkeit für andere Auftraggeber faktisch nicht in der Lage sei, könne ebenfalls die Arbeitnehmereigenschaft nicht begründen. Denn die hohe Stundenbelastung resultiere aus parallel abgeschlossenen ver-

schiedenen Verträgen und damit auf freier Entscheidung der Klägerin; es sei ihr jederzeit unbenommen (gewesen), diese Tätigkeit für die Beigeladene zu 3) zu reduzieren oder ganz aufzugeben. Schließlich könne dem Umstand, dass die Dozenten in freier Abstimmung über Lehrmethoden, Unterrichtswerke und wesentliche Arbeitsabläufe entschieden, die sodann verbindlich seien, nicht als Weisungsrecht des Arbeitgebers gewertet werden. Zudem verbliebe innerhalb des Rahmens ein erheblicher Gestaltungsspielraum für die Lehrkräfte. Die Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Weiterbildungsmaßnahmen seien völlig freiwillig und würde gesondert honoriert; von Nebenpflichten könne insoweit keine Rede sein. Die tatsächliche Teilnahme beruhe auf dem nachvollziehbaren Wunsch der Klägerin, ihren Kenntnisstand zu verbessern und „im Geschäft zu bleiben“. Auch wenn vonseiten der Lehranstalt die Teilnahme der Dozenten an entsprechenden Veranstaltungen natürlich erwünscht sei, bleibe diese im Ergebnis freiwillig; die Nichtteilnahme würde nicht sanktioniert. Nebenpflichten zur Bewältigung sozialpädagogischer Probleme der Unterrichtsteilnehmer von Arbeitsamtsmaßnahmen fielen nicht an, hierfür beschäftige die Beigeladene zu 3) eigens eine Sozialpädagogin. Die von der Klägerin geleiteten Kurse führten im Übrigen nicht zu einem schulischen Abschluss, so dass eine Regelvermutung zugunsten einer abhängigen Beschäftigung nach der Rechtsprechung des BAG gerade nicht eingreife. Die persönliche Situation der Klägerin, insbesondere ihr Lebensalter, könne für die Beurteilung der persönlichen Abhängigkeit keine Rolle spielen.

Die Beigeladene zu 3) und die Beklagte beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 21.11.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,
hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Sie macht geltend, die Beigeladene zu 3) greife zu Unrecht einzelne Umstände der Urteilsbegründung des Sozialgerichts heraus und versuche, diese zu widerlegen. Denn nur eine Gesamtbewertung könne über die Zuordnung ihrer

Tätigkeit entscheiden; diese rechtfertigt die vom Sozialgericht angenommene Arbeitnehmereigenschaft (Schriftsätze vom 4.3.2002 und 22.5.2002).

Die Beigeladenen zu 1) und 4) beantragen schriftsätzlich,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil ebenfalls für zutreffend.

Die Beigeladenen zu 2) und 5) stellen keinen Antrag.

Der Senat hat von der Klägerin und der Beigeladenen zu 3) Aufstellungen der seit dem 1.1.1999 von der Klägerin übernommenen Kurse nebst Vertragsunterlagen beigezogen (Prozessakte Bl 330 ff, 369 ff), auf die verwiesen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakten sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Der Akteninhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beigeladenen zu 3) hat auch in der Sache Erfolg. Das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 21.11.2001 ist aufzuheben, weil die Klägerin bei der Beigeladenen zu 3) im streitbefangenen Zeitraum ab 1.1.1999 nicht abhängig beschäftigt ist.

Die Klägerin ist (auch) seit dem 1.1.1999 als selbständige freie Mitarbeiterin und nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses bei der Beigeladenen zu 3) tätig. Deshalb hat die Beklagte als nach § 28h Abs 2 SGB IV zuständige Einzugsstelle aufgrund des Widerspruches der Beigeladenen zu 3) zu Recht ihren (rechtswidrigen) Bescheid vom 12.10.1999 mit Bescheid vom 3.12.1999, ergänzt durch den Bescheid vom 8.12.1999, aufgehoben und den hiergegen gerichteten Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 11.7.2000 abgewiesen. Die Zuständigkeit der Beklagten blieb gemäß § 7a Abs 1 Satz 1 SGB IV erhalten; sie hatte § 45 Zehntes Sozial-

gesetzbuch (SGB X) nicht zugunsten der Klägerin zu berücksichtigen (§ 49 SGB X).

Die Klägerin unterliegt in ihrer Tätigkeit als Dozentin im Fach Deutsch bei der Beigeladenen zu 3) nicht der Versicherungspflicht nach §§ 5 Abs 1 Nr 1 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V), 20 Abs 1 Nr 1 Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI), 1 Satz 1 Nr 1 Sechstes Sozialgesetzbuch (SGB VI) und 25 Abs 1 Drittes Sozialgesetzbuch (SGB III) in der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung -in dieser ist sie jedoch nach § 20 Abs 3 SGB XI versicherungspflichtig-, der gesetzlichen Renten- sowie Arbeitslosenversicherung.

Beurteilungsmaßstab einer abhängigen Beschäftigung ist § 7 Abs 1 SGB IV. Danach ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Abs 1 Satz 2 SGB IV). Die Nichtselbständigkeit ist das zentrale Merkmal für die Zuordnung von Arbeit zur sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung. Wichtige Kriterien für die Annahme einer nicht selbständigen Beschäftigung sind die Eingliederung in den Betrieb und die Weisungsgebundenheit als Ausdruck der persönlichen Abhängigkeit des Arbeitnehmers von einem Dritten. Kein geeignetes Abgrenzungskriterium ist hingegen die wirtschaftliche Abhängigkeit, die zwar regelmäßig in der persönlichen Abhängigkeit enthalten ist, aber auch bei selbständigen Mitarbeitern vorliegen kann (BSG 25.1.1979 – 3 RK 69/78, SozR 2200 § 165 Nr 34). Ebenso gehört die soziale Schutzbedürftigkeit nicht zu den Wesensmerkmalen der nichtselbständigen Arbeit (vgl hierzu Schlegel NZS 2000, 426). Die Abhängigkeit des Arbeitnehmers findet ihren Ausdruck vor allem in seiner organisatorischen, nicht notwendig räumlichen Eingliederung in einen fremden Betrieb. Hierfür ist entscheidend, ob der Beschäftigte fremdbestimmte Tätigkeiten als dienendes Glied einer Betriebsorganisation persönlich verrichtet oder ob er im Mittelpunkt eines eigenen Betriebes steht. Eine Eingliederung in den Betrieb kann die Möglichkeit, über die Arbeitszeit und Arbeitskraft, insbesondere durch das Ablehnen einzelner Aufträge, frei zu verfügen, entgegenstehen. Demgegenüber kann das Fehlen einer eigenen Betriebsstätte für eine Eingliederung in den Betrieb des Arbeitgebers sprechen (BSG 31.5.1978 –12 RK 25/77, SozR 2200 § 1229 Nr 8). Das Merk-

mal der organisatorischen Eingliederung begründet häufig gerade bei Diensten höherer Art allein die Annahme einer abhängigen Beschäftigung (BSG 27.3.1980 -12 RK 26/79, SozR 2200 § 165 Nr 45). Das Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeit ist ein weiteres wesentliches Merkmal für das Vorliegen einer persönlichen Abhängigkeit. Dem Direktionsrecht des Arbeitgebers entspricht die Weisungsgebundenheit des zur Arbeitsleistung Verpflichteten, der die Ausführung seiner Tätigkeit im Wesentlichen nicht selbst bestimmen kann und der Überwachung und Kontrolle unterliegt. Allerdings kann –gerade bei Diensten höherer Art- das Weisungsrecht eingeschränkt und zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert“ sein (BSG 1.2.1979 -12 RK 7/77, SozR 2200 § 165 Nr 36). Das Fehlen eines Unternehmerrisikos kennzeichnet die abhängige Beschäftigung, für die das Entgelt grundsätzlich nicht erfolgsabhängig zu zahlen ist. Dabei ist für das Vorliegen eines Unternehmerrisikos der Einsatz sachlicher Mittel nicht erforderlich, sondern eine Ungewissheit hinsichtlich des Erfolges der eingesetzten Arbeitskraft reicht aus (BSG 24.9.1981 -12 RK 43/79, SozR 2200 § 165 Nr 62). Regelmäßig ist der nicht selbständig Beschäftigte nicht berechtigt, Hilfskräfte zu beschäftigen oder sich bei der Ausübung der Tätigkeit von Dritten vertreten zu lassen. Auch kann die Beschaffung von Arbeitsgeräten oder Arbeitsmaterial ein Indiz für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sein. Zeitvergütung und feste Entlohnung sprechen für die Ausübung einer abhängigen Beschäftigung. Bei der vertraglichen Alleinbindung an einen Unternehmer handelt es sich um ein Merkmal, das als solches für eine abhängige Beschäftigung spricht. Schließlich ist die Vereinbarung eines Urlaubsanspruchs unter Fortzahlung der Vergütung ein gewichtiger Hinweis auf eine nicht selbständige Tätigkeit. Sprechen Teilaspekte sowohl für das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit als auch für eine abhängige Beschäftigung, so ist nach einer Gewichtung der Indizien entscheidend, welche Merkmale überwiegen und das Gesamtbild der jeweiligen Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung prägen. Grundlage der Prüfung sind, wenn die vertraglichen Vereinbarungen hiervon abweichen, in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse.

Dozenten oder Lehrbeauftragte an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen –auch privaten- Bildungseinrichtungen, die mit einer von vornherein zeitlich und sach-

lich beschränkten Lehrverpflichtung betraut sind, weitere Pflichten nicht zu übernehmen haben und sich dadurch von fest angestellten Lehrkräften unterscheiden, stehen regelmäßig nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu diesen Schulungseinrichtungen (vgl BSG 1.2.1979 –12 RK 7/77, aaO; 19.12.1979 –12 RK 52/78, SozR 2200 § 166 Nr 5; 28.2.1980 –8a RU 88/78, SozR 2200 § 539 Nr 64; 25.9.1981 –12 RK 5/80, SozR 2200 § 165 Nr 61). Demgegenüber stehen Lehrer, die insbesondere durch Übernahme weiterer Nebenpflichten in den Schulbetrieb eingegliedert werden und nicht nur stundenweise Unterricht erteilen, in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis (vgl BSG 27.3.1980 –12 RK 26/79, SozR 2200 § 165 Nr 45). Maßgebend sind neben den vertraglichen Vereinbarungen insbesondere die tatsächlichen Verhältnisse im Alltag der jeweiligen Bildungseinrichtung. Weichen die tatsächlichen Gegebenheiten von der vertraglichen Ausgestaltung ab, haben die tatsächlichen Verhältnisse ausschlaggebende Bedeutung. Allerdings steht es in der Macht der Parteien eines Rechtsverhältnisses, dieses nach ihrem Willen in seinen Einzelheiten so auszugestalten, dass es sich objektiv als abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausweist (vgl BSG 27.3.1980 –12 RK 26/79, aaO).

Bei Anwendung dieser Grundsätze steht die Klägerin in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Beigeladenen zu 3). Ihrer Tätigkeit liegen jeweils gesonderte, semesterweise abgeschlossene, also von vornherein zeitlich begrenzte, Honorarverträge zugrunde. Die vom Sozialgericht herausgestellte hohe Wochenstundenzahl von regelmäßig 20 bis 29 Unterrichtsstunden resultiert aus der freiwilligen Übernahme mehrerer Dozentenverträge bei der Beigeladenen zu 3), die unabhängig voneinander erfolgt; jedenfalls die Verpflichtungen der einzelnen Semesterkurse belassen der Klägerin die Möglichkeit, ihre Arbeitskraft auch anderweitig zu verwerten. Die insgesamt hohe Wochenstundenzahl der verschiedenen Lehrtätigkeiten für die Beigeladene zu 3) lassen daher keinen Rückschluss auf eine Abhängigkeit der Tätigkeit zu. Allein die Klägerin trägt das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit. Honorar erhält sie „pro nachgewiesener Unterrichtsstunde“, ausgefallene Unterrichtsstunden hat sie nachzuholen (§ 1b „Vertragsbedingungen für Honorarkräfte“ der Beigeladenen zu 3) bzw im Rahmen der Auftragsmaßnahme für das Arbeitsamt etwaige Vertretungen durch Absprache mit den übrigen Kursleitern selbst zu organisieren,

eine Vergütung im Krankheitsfall erhält sie nicht. Vor allem finden die frei finanzierten Kurse nur bei ausreichendem Interesse statt, dh bei nicht genügender Zahl angemeldeter Interessenten erhält die Klägerin keinen Vertrag und kein Honorar. Dies gilt grundsätzlich auch für die im Auftrag der Arbeitsverwaltung abgehaltenen Kurse. Auch diese stehen unter der Prämisse, dass die Bundesanstalt für Arbeit diese Kurse überhaupt weiter durchführen lässt. Insgesamt trägt mithin die Klägerin ein Unternehmerrisiko insofern, als ihr eine Vergütung nur für tatsächlich erbrachte Leistungen gewährt wird, sie insbesondere keinen Anspruch auf ein Mindesteinkommen, eine Entschädigung für ausgefallene Stunden oder auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall hat (vgl hierzu etwa BSG 16.12.1976 -12/3 RK 4/75, USK 76196; 13.7.1978 -12 RK 14/78, SozR 2200 § 1227 Nr 17; 1.2.1979 -12 RK 7/77, SozR 2200 § 165 Nr 36).

Dass die Klägerin hinsichtlich Zeit, Ort und äußerem Rahmen ihrer Tätigkeit bestimmten Bindungen der Volkshochschule unterliegt, kann demgegenüber die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses nicht begründen, wie die Beigeladene zu 3) zu Recht geltend macht. Abgesehen davon, dass der Lehrbetrieb einer Volkshochschule nur dann reibungslos durchführbar ist, wenn die vielfältigen Veranstaltungen in einem Gesamtplan räumlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden, schließt die Vorgabe bestimmter allgemeiner äußerer Umstände einer Tätigkeit ihre Selbständigkeit grundsätzlich nicht aus (BSG 25.9.1981 -12 RK 5/80, aaO- Lehrbeauftragte an Universitäten betreffend).

Ebenso liegt es in der Natur der Sache, dass insbesondere der im Umfang von 35 Wochenstunden zu erteilende Unterricht des stark verschulten „Sprachlehrgangs für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge“, von dem die Klägerin regelmäßig neun Wochenstunden übernimmt und der insgesamt von bis zu fünf Kursleitern betreut wird, hinsichtlich Methodik und Unterrichtsmaterialien aufeinander abgestimmt werden muss und entsprechender verbindlicher Vorgaben und regelmäßiger Konferenzen der Kursleiter bedarf; die Teilnahme hieran stellt für die Klägerin eine (zusätzlich vergütete) Nebenpflicht dar, § 1i „Vertragsbedingungen für Honorarkräfte“. Hierdurch wird sie jedoch nicht schon wie eine Lehrerin an allgemeinbildenden Schulen derart in den Bildungsbetrieb der Beigeladenen zu 3) eingegliedert, dass von einer persönlichen Ab-

hängigkeit in der für Arbeitnehmer typischen Gestalt der Weisungsunterworfenheit unter das Direktionsrecht eines Arbeitgebers gesprochen werden kann. Eine Tätigkeit gilt dann als weisungsgebunden, wenn sie in ihrer gesamten Durchführung vom Weisungsberechtigten bestimmt werden kann, dagegen sind weisungsfrei solche Tätigkeiten, bei denen einem Beschäftigten zwar die Ziele seiner Tätigkeit vorgegeben sind, jedoch die Art und Weise der Bestimmung, wie diese zu erreichen sind, seiner eigenen Entscheidung überlassen bleibt. Selbständige und abhängige Beschäftigung unterscheiden sich also nicht darin, dass erstere im Gegensatz zu diesen frei von jeglicher Bindung wären. Auch Selbständige sind in ihren Handlungsmöglichkeiten begrenzt, allerdings nicht durch Einzelanordnungen, sondern durch Regeln oder Normen, die die Grenzen ihrer Handlungsfreiheit eher in generell-abstrakter Weise umschreiben. Dass somit, wie die Klägerin dargelegt hat, der den Kursteilnehmern in den Auftragsmaßnahmen des Arbeitsamtes zu vermittelnde Unterrichtsinhalt durch einen Rahmenplan vorgegeben ist und sich die Klägerin auch bei den übrigen Deutschkursen an einen festen inhaltlichen, grammatikalischen, landeskundlichen und vokabularischen Rahmenplan halten muss, überschreitet den Bereich generell-abstrakter Regeln noch nicht.

Schließlich lässt sich aus der von der Beigeladenen zu 3) der Klägerin regelmäßig gezahlten Urlaubsabgeltung keine entscheidende Abschwächung des von der Klägerin zu tragenden Unternehmerrisikos sehen, diese beruht auf der auf Antrag der Klägerin erfolgten Einstufung als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Die gesetzliche Vermutung des § 7 Abs 4 SGB IV zugunsten eines (abhängigen) Beschäftigungsverhältnisses ist vorliegend nicht entscheidungserheblich, die vom Gesetz für ihre Anwendbarkeit vorausgesetzte Mitwirkungspflichtverletzung liegt nicht vor.

War die Klägerin mithin bei Würdigung des Gesamtbildes ihrer Tätigkeit für die Beigeladene zu 3) seit dem 1.1.1999 nicht abhängig beschäftigte Angestellte und deshalb nicht versicherungs- bzw beitragspflichtig zur gesetzlichen Sozialversicherung, so hat die Berufung der Beigeladenen zu 3) Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG), der Senat hat angesichts des Interesses der Beigeladenen zu 3) an der Klärung der streitigen Frage davon abgesehen, deren außergerichtliche Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Die Zulassung der Revision erfolgt wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.